

Kleine Anfrage

der Abg. Carola Wolle und Dr. Rainer Podeswa AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Angebot an Kita-Plätzen und Kriterien zur Vergabe der Plätze

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Müssen die Kommunen bzw. Träger gegenüber Eltern, die einen Kita-Platz benötigen, eine transparente Vergabep Praxis nach sachgerechten Kriterien offenlegen (vgl. Stiftung Warentest vom 22. August 2017 „Kita-Plätze – mehr Transparenz“)?
2. Nach welchen Kriterien haben sich die Kommunen bzw. Träger bei der Vergabe von Kita-Plätzen zu richten, wenn es nicht ausreichend Plätze gibt (z. B. ob bereits Geschwisterkinder in der Einrichtung sind, familiäre Situation, Zeitpunkt der Bedarfsmeldung etc.) bzw. was ist diesbezüglich empfohlen oder üblich?
3. Ist es üblich bzw. unter welchen Umständen kann es Eltern überhaupt zugemutet werden, dass Geschwister nicht in dieselbe Einrichtung dürfen, sondern andere Kinder bevorzugt aufgenommen werden?
4. Gegenüber wem müssen Eltern ihre Ansprüche auf Unterbringung der Kinder in derselben Einrichtung geltend machen – der Kommune als zuständiger Stelle für den generellen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz oder gegenüber dem Träger der Einrichtung, die das Geschwisterkind bereits besucht?
5. Dürfen Eltern in Baden-Württemberg (anders als beispielsweise in Bayern laut Bayerischem Verwaltungsgerichtshof, Az. 12 BV 15.719) auf eine Tagesmutter verwiesen werden oder haben sie die Wahl zwischen Kita und Tagesmutter, auch da die Unterbringung bei einer Tagesmutter nicht dieselbe Art der Sozialisation mit sich bringt wie die Unterbringung in einer Kita?

6. Wie viele Stunden pro Tag muss eine Kita – ggf. je nach Alter der Kinder – anbieten, um den Eltern eine Berufstätigkeit zu ermöglichen?
7. Welche Fälle aus Baden-Württemberg kennt sie, in denen Eltern entgangenen Verdienst gegenüber Kommunen geltend machen konnten bzw. es versuchten, weil ihnen aufgrund fehlender Betreuungsplätze keine Berufstätigkeit im gewünschten Umfang möglich war (bitte detailliert auführen)?
8. Kann eine vorübergehende oder dauerhafte Reduzierung der angebotenen Stunden erfolgen, ohne gleichzeitig die Beiträge zu senken (zu Zeiten, in denen die zeitliche Reduzierung nicht durch temporäre Corona-Beschränkungen verursacht ist)?
9. Welche Folgen hat die Nicht-Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz für die Kommunen bzw. Träger, wenn rechtzeitig eine entsprechende Bedarfsmeldung einging (z. B. die Anmeldung direkt nach der Geburt für eine Betreuung ab dem dritten Lebensjahr) und trotzdem kein Platz bereitgestellt werden kann, auch unter dem Aspekt, ob dies eine Verletzung der „Amtspflichten“ darstellt (vgl. Urteile in anderen Bundesländern zur Thematik)?

07. 09. 2020

Wolle, Dr. Podeswa AfD

Begründung

Seit dem 1. August 2013 gibt es einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz (Paragraf 24 des Sozialgesetzbuches VIII) ab dem ersten Geburtstag. In der Praxis wird dieser jedoch nicht immer erfüllt. Selbst vor dem Bundesgerichtshof wurde daher schon Verdienstausschlag zugesprochen (Bundesgerichtshof, Az. III ZR 278/15, 302/15 und 303/15), da das Erwerbsinteresse der Eltern geschützt werden muss. Dabei wies das Gericht ausdrücklich darauf hin, dass in Fällen, in denen Eltern keinen Kita-Platz für ihr Kind bekommen, grundsätzlich von der Verantwortlichkeit der Kommune auszugehen sei. Sie hat den sogenannten Beweis des ersten Anscheins gegen sich und muss daher aktiv nachweisen, dass sie keine Schuld trifft. Die meisten Eltern wollen wohlgerne keine langwierigen Gerichtsverfahren, sondern ein qualitativ gutes Angebot.

Wenn Eltern aufgrund fehlender Kitaplätze ihre Berufstätigkeit reduzieren bzw. einstellen müssen, dann ist dies folglich nicht nur zum Schaden für die Eltern, sondern auch zum Schaden für die Kommune, da aus steuerzahlenden Arbeitnehmern Empfänger von staatlichen Leistungen – bis hin zum Verdienstausschlag – werden und ebenso die Arbeitgeber geschädigt werden. Die Sicherstellung der rechtlich zustehenden Betreuungsplätze muss daher aus Sicht der Fragesteller eine Selbstverständlichkeit für alle Kommunen sein, einschließlich der Bereithaltung von ausreichenden Kapazitäten, um auch auf Zuzüge, starke Geburtsjahrgänge und ggf. Kinder, die durch Fluchtbewegungen ins Land kommen, reagieren zu können.

Die Tatsache, dass das Verhältnis der angefragten Betreuungsplätze zu den real bestehenden Betreuungsplätzen in zahlreichen Kommunen höher ist, es also zu Wartelisten kommt, geht unter anderem auch aus Antworten der Landesregierung hervor (beispielsweise in Drucksache 16/8510).

Antwort

Mit Schreiben vom 30. September 2020 Nr. 31-6930/1273/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege obliegt in Baden-Württemberg den Gemeinden (§ 3 Kindertagesbetreuungsgesetz). Die Gemeinden sind zur Erfüllung der Aufgaben verpflichtet, die Art und Weise ist ihnen jedoch selbst überlassen. Die Aufgabenerfüllung gehört zur kommunalen Selbstverwaltung, die nur der Rechtsaufsicht des Landes unterliegt. Die Gesamtverantwortung für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege liegt nach § 79 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter bei den Stadt- und Landkreisen, Städte Villingen-Schwenningen und Konstanz).

Die Rechtsaufsicht ist so auszuüben, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinden nicht beeinträchtigt werden (§ 118 Abs. 3 der Gemeindeordnung). Maßnahmen der Rechtsaufsicht kommen deshalb nur in Betracht, wenn ein Rechtsverstoß der Gemeinde vorliegt und ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Rechtsaufsicht ist keine Instanz des individuellen Rechtsschutzes, soweit ihr nicht solche Zuständigkeiten gesetzlich zugewiesen sind (z. B. als Widerspruchsbehörde nach § 17 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht Aufgabe der Rechtsaufsichtsbehörde, Ansprüche Einzelner gegen die Gemeinde zu prüfen oder durchzusetzen. Diesbezügliche Forderungen und Streitigkeiten müssen ggf. gerichtlich geklärt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Müssen die Kommunen bzw. Träger gegenüber Eltern, die einen Kita-Platz benötigen, eine transparente Vergabep Praxis nach sachgerechten Kriterien offenlegen (vgl. Stiftung Warentest vom 22. August 2017 „Kita-Plätze – mehr Transparenz“)?

Regelungen des Kultusministeriums zur Offenlegung von Vergabekriterien bestehen nicht. Soweit Aufnahmekriterien in gemeindlichen Satzungen normiert werden, besteht eine Verpflichtung, diese öffentlich bekannt zu machen (§ 4 Gemeinde-Ordnung Baden-Württemberg). Im Übrigen werden die Aufnahmekriterien von den jeweiligen Trägern in eigener Zuständigkeit festgelegt (Trägerhoheit). Für die Vergabe der einzelnen Plätze sind – innerhalb der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen – die Kommunen bzw. die Einrichtungen in freier bzw. privat-gewerblicher Trägerschaft zuständig. Nach dem Kultusministerium vorliegenden Informationen ist die Offenlegung von Aufnahmekriterien bei der Vergabe von Betreuungsplätzen an Kindertageseinrichtungen im Land übliche Praxis.

2. Nach welchen Kriterien haben sich die Kommunen bzw. Träger bei der Vergabe von Kita-Plätzen zu richten, wenn es nicht ausreichend Plätze gibt (z. B. ob bereits Geschwisterkinder in der Einrichtung sind, familiäre Situation, Zeitpunkt der Bedarfsmeldung etc.) bzw. was ist diesbezüglich empfohlen oder üblich?

3. Ist es üblich bzw. unter welchen Umständen kann es Eltern überhaupt zugemutet werden, dass Geschwister nicht in dieselbe Einrichtung dürfen, sondern andere Kinder bevorzugt aufgenommen werden?

4. Gegenüber wem müssen Eltern ihre Ansprüche auf Unterbringung der Kinder in derselben Einrichtung geltend machen – der Kommune als zuständiger Stelle für den generellen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz oder gegenüber dem Träger der Einrichtung, die das Geschwisterkind bereits besucht?

Die Kriterien zur Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung werden von den jeweiligen Trägern in deren eigenem Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich festgelegt und unterliegen deren Trägerhoheit.

Der Verantwortungs- und Entscheidungsbereich der Gemeinde nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz umfasst unter anderem auch die Bereitstellung der Betreuungsplätze. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Rechtsanspruch auf Betreuung zu. In Bezug auf den Förderauftrag der Kommunen stellt sich die Rechtslage ab 1. August 2013 wie folgt dar:

Nach § 24 Abs. 1 SGB VIII ist ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Vorschrift regelt die frühkindliche Förderung im ersten Lebensjahr des Kindes als öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Vorhaltung von Plätzen unter den oben alternativ genannten Kriterien. Es besteht aber kein individuell einklagbarer Rechtsanspruch.

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege. § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII gilt entsprechend, d. h. der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Für diese Altersgruppe tritt an die Stelle der objektiv-rechtlichen Verpflichtung bei Erfüllung spezifischer Bedarfskriterien der Rechtsanspruch für jedes Kind.

Nach § 24 Abs. 3 SGB VIII hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Dieser Rechtsanspruch ist hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Betreuung im Gesetz nicht konkretisiert. Eine durchgehende ganztägige Betreuung ist daher vom Rechtsanspruch nicht umfasst.

Darüber hinaus bestehen in Baden-Württemberg – von der Sondersituation der „Corona-Regelungen zur Notbetreuung“ abgesehen – keine weiteren Vorgaben des Landes zur Vergabe von Betreuungsplätzen.

Gegen wen der Anspruch auf Unterbringung der Kinder in derselben Einrichtung zu richten ist, richtet sich nach Bundesrecht. Nach Auffassung des Kultusministeriums sind Ansprüche gegen das örtlich zuständige Jugendamt zu richten. Als Möglichkeit kommt eine Klage auf Zulassung zu einer bestimmten Tageseinrichtung nur dann in Betracht, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst eine solche Einrichtung betreibt, sonst (aber nur) auf die Bereitstellung bzw. den Nachweis eines entsprechenden Platzes (vgl. Wiesner/Struck SGB VIII § 24 Rn. 47).

5. Dürfen Eltern in Baden-Württemberg (anders als beispielsweise in Bayern laut Bayerischem Verwaltungsgerichtshof, Az. 12 BV 15.719) auf eine Tagesmutter verwiesen werden oder haben sie die Wahl zwischen Kita und Tagesmutter, auch da die Unterbringung bei einer Tagesmutter nicht dieselbe Art der Sozialisation mit sich bringt wie die Unterbringung in einer Kita?

Je nach dem Alter der Kinder sieht das Achte Sozialgesetzbuch die Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege vor (vgl. dazu Beantwortung der Frage 4). Im Gegensatz zur frühkindlichen Förderung ist in der Altersgruppe der Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt der Anspruch auf Betreuung auf Kindertageseinrichtungen begrenzt. Der Kindertagespflege kommt in dieser Altersgruppe ergänzende Bedeutung für den besonderen Bedarf im Einzelfall zu.

6. *Wie viele Stunden pro Tag muss eine Kita – ggf. je nach Alter der Kinder – anbieten, um den Eltern eine Berufstätigkeit zu ermöglichen?*

Der Rechtsanspruch auf Betreuung ist hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Betreuung im Gesetz nicht geregelt.

7. *Welche Fälle aus Baden-Württemberg kennt sie, in denen Eltern entgangenen Verdienst gegenüber Kommunen geltend machen konnten bzw. es versuchten, weil ihnen aufgrund fehlender Betreuungsplätze keine Berufstätigkeit im gewünschten Umfang möglich war (bitte detailliert auflühren)?*

Über etwaige Verfahren liegen dem Kultusministerium im genannten Zusammenhang keine Informationen vor.

8. *Kann eine vorübergehende oder dauerhafte Reduzierung der angebotenen Stunden erfolgen, ohne gleichzeitig die Beiträge zu senken (zu Zeiten, in denen die zeitliche Reduzierung nicht durch temporäre Corona-Beschränkungen verursacht ist)?*

Die Festsetzung von Gebühren oder Elternbeiträgen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung obliegt in Baden-Württemberg dem jeweiligen Träger der Einrichtung; unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung in kommunaler oder freier bzw. privat gewerblicher Trägerschaft handelt. Das Land hat hierauf keinen Einfluss und respektiert damit die Trägerhoheit.

9. *Welche Folgen hat die Nicht-Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz für die Kommunen bzw. Träger, wenn rechtzeitig eine entsprechende Bedarfsmeldung einging (z. B. die Anmeldung direkt nach der Geburt für eine Betreuung ab dem dritten Lebensjahr) und trotzdem kein Platz bereitgestellt werden kann, auch unter dem Aspekt, ob dies eine Verletzung der „Amtspflichten“ darstellt (vgl. Urteile in anderen Bundesländern zur Thematik)?*

Im Einzelfall wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in seiner Gesamtverantwortung für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege darauf hinwirken, dass für jedes Kind, das einen Rechtsanspruch hat, auch tatsächlich ein Platz zur Verfügung steht. Etwaige Ansprüche infolge der Nichterfüllung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz sind individuell zu klären.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport